



Vermerk

Bebauungsplan Nr. 68 "Teilbereich der Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Büchen für die Grundstücke: "Theodor-Körner-Straße Nr. 12, 14, 16, 18 und 20" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung des geänderten Entwurfs im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Beschränkung des Vorbringens von Stellungnahmen auf die Änderungen und Ergänzungen und Verkürzung der Veröffentlichungs- und Beteiligungsfrist

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Büchen
Bebauungsplan Nr. 68 "Teilbereich der Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Büchen für die Grundstücke: "Theodor-Körner-Straße Nr. 12, 14, 16, 18 und 20" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung des geänderten Entwurfs im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Beschränkung des Vorbringens von Stellungnahmen auf die Änderungen und Ergänzungen und Verkürzung der Veröffentlichungs- und Beteiligungsfrist

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in der Sitzung am 13.05.2025 den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68 "Teilbereich der Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Büchen für die Grundstücke: "Theodor-Körner-Straße Nr. 12, 14, 16, 18 und 20" und die Begründung gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmt. Die geänderten Entwürfe enthalten Änderungen und Ergänzungen in den Festsetzungen zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 "Teilbereich der Theodor-Körner-Straße" sowie der Entwurf der geänderten Begründung werden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erneut mit einer verkürzten Veröffentlichungs- und Beteiligungsfrist in der Zeit vom

17.06.2025 bis einschließlich 30.06.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite eingesehen werden:

<https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/oeff-auslegung-von-bauleitplaenen>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind nach § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Weiter werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung in der oben genannten Veröffentlichungsfrist in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter <https://bob-sh.de> eingestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient. Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten erneuten Veröffentlichungsfrist - **nur zu den Änderungen und Ergänzungen, die farblich besonders markiert sind** - abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
 - Per Mail an: info@amt-buechen.de oder
 - online auf BOB-SH: <https://bob-sh.de>.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: In Papierform oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt nach § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 68 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Büchen / das Amt Büchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 68 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der geänderte Entwurf und die Begründung liegen während der oben genannten erneuten Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 04155 / 8009-241 (Frau Edler) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist nach § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter der folgenden Internetseite eingestellt: <https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/amtliche-bekanntmachungen>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das auch im Internet veröffentlicht wird und mit ausliegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.
Büchen, den 06.06.2025

(L.S.)

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
gez. T. Volkening



In den LN am: 11.06.2025

Sichtbar im Internet am: 11.06.2025

Im Auftrag

gez. Dreier

Dreier

(L.S.)